

Dr. jur. Klaus Halter Kommunale Kalkulationen GmbH
Erhardgasse 1 • 74072 Heilbronn

**Gemeinde Ober-Mörlen
Frau Hemann-Haub
Frankfurter Straße 31
61239 Ober-Mörlen**

Erhardgasse 1
74072 Heilbronn

Tel.: 07131 / 568840
Fax: 07131 / 568844

Email: mail@komkal.de
www.komkal.de

30.01.2026

Ludwigstraße (Gehweg)

Sehr geehrte Frau Hemann-Haub,

zu Ihrer Anfrage vom 14. Januar 2026 nehme ich gern wie folgt
rechtlich Stellung:

Rechtlicher Anknüpfungspunkt ist § 11 Absatz 1 Satz 1 und 2 KAG.
Danach können die Gemeinden zur Deckung ihres Aufwands für die
Herstellung, Erneuerung sowie den Umbau und Ausbau ihre
öffentlichen Einrichtungen und Straßen Beiträge erheben, soweit sie
über die laufende Unterhaltung und Instandsetzung hinausgehen.

Diese Vorschrift findet für die geplante Maßnahme vom Grundsatz her
Anwendung, weil es sich insoweit nicht um die erstmalige Herstellung
einer Erschließungsanlage i.S.d. § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB, sondern
um deren Umbau im Sinne einer Herstellung handelt.

Sitz der Gesellschaft: Heilbronn
Registergericht:
Amtsgericht Heilbronn,
Handelsregister Nr. 109162
Geschäftsführerin:
Ulrike Mann-Jankowitsch

Bankverbindung:
Kreissparkasse Heilbronn
IBAN DE61 6205 0000 0230 0227 93
BIC HEIS DE 66XXX

Steuer Nr. 65202/12693

Der Beitragserhebung steht allerdings entgegen, dass sich die Straßenbaumaßnahme nicht auf die gesamte Anlage oder einen abrechenbaren Abschnitt i.S.d. §130 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. der SBS erstreckt.

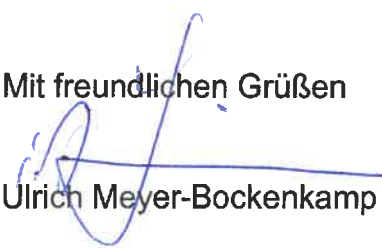
Voraussetzung für einen beitragsfähigen Teilstreckenausbau ist, dass die nicht ausgebaute Teilstrecke aus tatsächlichen Gründen nicht mit vertretbarem Aufwand ausgebaut werden kann oder mit Blick auf das Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung deshalb nicht ausgebaut werden darf, weil ihr Zustand unter keinem denkbaren Gesichtspunkt ein Ausbaubedürfnis erkennen lässt (Driehaus, a. a. O., Seite 789 m. w. N.). Die zweite Alternative dürfte hier zwar vorliegen, weil auf der Ludwigstraße im Übrigen bereits ein (beidseitiger) Gehweg vorhanden ist.

Allerdings verlangt die Rechtsprechung als Abgrenzung zur bloßen Instandhaltung und Reparatur, dass die Teilstrecke einen nicht nur untergeordneten Teilbereich erfasst und die Gemeinde die Notwendigkeit eines nur teilweisen Ausbaus als auch den Umfang sowie die Beendigung der Baumaßnahme deutlich macht. Diesen Anforderungen wird nach der Rechtsprechung des OVG Lüneburg entsprochen, wenn der ausgebaute Teilbereich 30 v. H. der gesamten Anlage ausmacht (OVG Lüneburg, B. v. 22.8.2011 -) LC 101/10 -, juris). Strenger ist zudem die Auffassung des VG Frankfurt anknüpfend an die Rechtsprechung des VGH Kassel zu leitungsgebundenen Einrichtungen, die eine erhebliche und prägende Wirkung annimmt, wenn die beitragsfähig ausgebaute Teilstrecke mehr als die Hälfte der gesamten Verkehrsanlage ausmacht (Driehaus, a. a. O., Seite 791 m. w. N.).

In Anwendung dieser Grundsätze wird die geplante Baumaßnahme von der Rechtsprechung sicher als bloße Instandhaltung eingestuft werden, weil sie nur einen untergeordneten Teilbereich und schon gar nicht mehr als die Hälfte der Ludwigstraße erfasst.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Ulrich Meyer-Bockenamp